

Aufforderung zum Einbau eines Wasserzählerbügels
bis zum 30.09.2026

Beim Austausch von Wasserzählern wird durch den gemeindlichen Bauhof wiederkehrend festgestellt, dass in einigen Gebäuden kein Wasserzählerbügel verbaut ist.

Nach § 3 der Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Weibersbrunn endet der Hausanschluss an der Hauptabsperrvorrichtung und somit an der ersten Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Der Grundstückseigentümer ist nach § 10 WAS verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen.

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

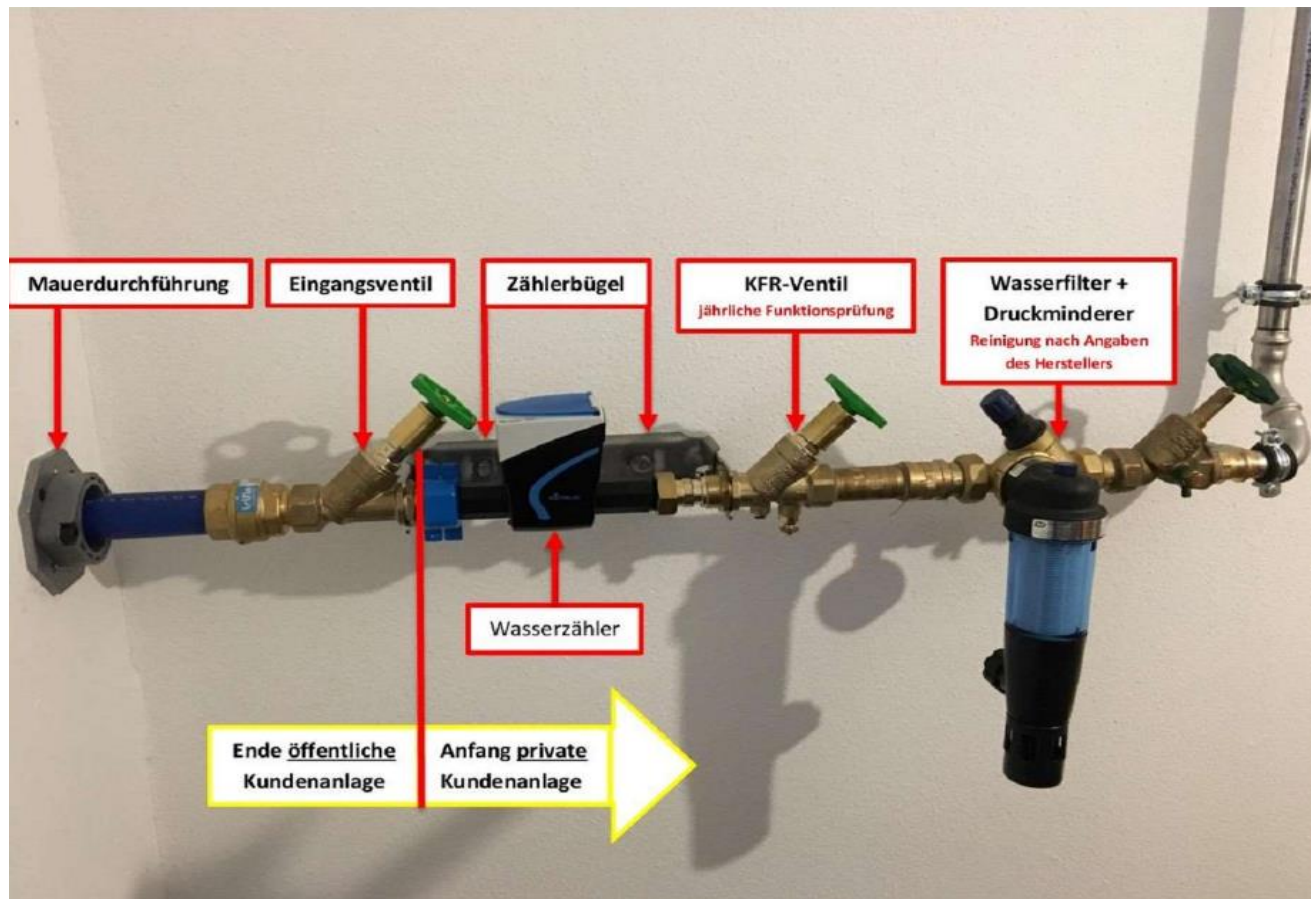
Jeder Trinkwasseranschluss muss mit einer Wasserzähleranlage ausgerüstet sein. Die Bestandteile einer Wasserzähleranlage mit Rückflussverhinderer sind in der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation TRWI) vom Dezember 1988 festgelegt und aus dem nachstehenden Bild ersichtlich:

1. Hauptabsperrereinrichtung (= Eingangsventil oder Absperrarmatur)
2. Wasserzählerbügel
3. geeichter Wasserzähler
4. Absperrarmatur kombiniert mit Rückflussverhinderer, Prüfschraube und Entleerung oder alternativ Absperrarmatur mit separatem Rückflussverhinderer.

Der Wartungsbereich der Gemeinde endet an der Hauptabsperrvorrichtung (Eingangsventil). Nach dem Wasserzähler besteht die alleinige Wartungspflicht des Grundstückseigentümers.

Die Grundstückseigentümer werden, soweit noch kein Wasserzählerbügel eingebaut ist, aufgefordert, die entsprechenden Umbauarbeiten bis zum **30.09.2026** durch ein Wasserinstallationsunternehmen **sach- u. fachgerecht** vornehmen zu lassen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an ein Installationsunternehmen.
Ansonsten steht auch die Gemeindeverwaltung, Frau Spatz (Tel. 06094 9887-15) gerne für Informationen zur Verfügung.



Folgende ergänzenden Hinweise:

- Der Rückflussverhinderer ist zwingend vorgeschrieben. Jedes Gebäude, das an eine zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen ist, muss mit einem Rückflussverhinderer gesichert sein.
- Der Abstand der Wasserzähleranlage von Wänden und vom Boden ist so zu wählen, dass eine einwandfreie Montage und Befestigung, sichere Verankerung und Abstützung der Anlagenteile sowie eine leichte Ablesung und Auswechslung des Wasserzählers möglich sind.
- Alle Wasserzähleranlagen sind so zu befestigen, dass bei ausgebautem Wasserzähler die auftretenden Kräfte aufgenommen werden.
- Die Wasserzähleranlage soll in dem gleichen Raum installiert werden, in den die Einführung der Anschlussleitung erfolgt.
- Der Anschluss von abnehmerseitigen Anlagen vor dem Wasserzähler ist nicht zulässig.
- Weiterhin wird empfohlen unmittelbar nach der Wasserzähleranlage einen Filter nach DIN 19 632 in die Trinkwasseranlage einzubauen.